

# RS Vwgh 2010/5/20 2005/15/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2010

## Index

23/01 Konkursordnung

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

KO §46 Abs1 Z2;

UStG 1972 §16;

UStG 1994 §16;

1. UStG 1972 § 16 gültig von 01.01.1973 bis 31.12.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994

1. UStG 1994 § 16 heute

2. UStG 1994 § 16 gültig ab 01.01.1995

## Rechtssatz

Gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 KO gehören zu den Masseforderungen öffentliche Abgaben, wenn und soweit der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt während des Konkursverfahrens verwirklicht wird. Entsprechendes muss für die zeitliche Abgrenzung der Forderungen der Gemeinschuldnerin gelten. Die konkursrechtliche Einordnung der aus einer Steuerberichtigung entstehenden Abgabeforderung des Steuerpflichtigen erfordert somit die Feststellung, ob der die Abgabeforderung auslösende Sachverhalt vor oder nach Konkurseröffnung verwirklicht wurde (vgl. auch Ruppe, UStG3, Einf Tz. 129). Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, KO gehören zu den Masseforderungen öffentliche Abgaben, wenn und soweit der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt während des Konkursverfahrens verwirklicht wird. Entsprechendes muss für die zeitliche Abgrenzung der Forderungen der Gemeinschuldnerin gelten. Die konkursrechtliche Einordnung der aus einer Steuerberichtigung entstehenden Abgabeforderung des Steuerpflichtigen erfordert somit die Feststellung, ob der die Abgabeforderung auslösende Sachverhalt vor oder nach Konkurseröffnung verwirklicht wurde vergleiche auch Ruppe, UStG3, Einf Tz. 129).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2005150163.X05

## Im RIS seit

21.06.2010

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)